Erläuterung zum Durchführungsplan Nr. 34 der Provinzialhauptstadt Münster (Westf)

Der Durchführungsplan Nr. 34 wurde gemäß § 10 des Gesetzes über Maßnahmen zum Aufbau in den Gemeinden (Aufbaugesetz) in der Fassung vom 29.4.1952 (GV.NW.1952 S.75) nach Maßgabe des am 28.3.1952 rechtswirksam gewordenen Leitplanes der Stadt Münster aufgestellt. Er erstreckt sich auf den Teil des Stadtgebietes Münster zwischen Frauenstraße, Krummer Timpen, Bäckergasse und in Richtung zur Frauenstraße entlang der Westgrenzen der Parzellen Flur 2 Nr. 124, 123, 122 (Arentzen)und 154 (Wilmsen - Frauenstraße 18).

Wegen der zukünftigen Art der Bebauung und der baulichen Ausnutzung im Sinne des § 10 Abs. 2 des Aufbaugesetzes NW. verbleibt es bei der durch die Polizeiverordnung über die Ausweisung von Baugebieten im Stadtgebiet Münster (Baugebietsordnung) vom 22.7.1957 und den zugehörigen Baugebietsplan bestimmten Regelung, falls im Einzelfall durch den Durchführungsplan nicht ausdrücklich eine abweichende Festlegung getroffen ist. Baugebietsordnung und Baugebietsplan gelten nicht als Bestandteile des Durchführungsplanes.

A. Erläuterung der Planung

Die für die Gesamtplanung maßgebenden Grundsätze und Erwägungen sind im Leitplan und zugehörigen Erläuterungsbericht enthalten.

Bestandteil des Durchführungsplanes ist die Festlegung von Straßen- und Baulinien an der Frauenstraße, am Krummen Timpen und an der Bäckergasse, um für diese Straßenzüge die für den Verkehr erforderlichen Mindestbreiten sicherzustellen. Weiterhin hat es sich als Voraussetzung für eine geordnete bauliche Ausnutzung des Plangebietes als notwendig erwiesen, die ungeordneten Grundbesitzverhältnisse zu verbessern.

B. Durchführungsmaßnahmen

Zur Verwirklichung des Durchführungsplanes ist als Maßnahme zur Ordnung des Grund und Bodens die Umlegung gemäß § 14 (1) c) des Aufbaugesetzes NW. in der Fassung vom 29.4.1952 vorgesehen. Die Abgrenzung des Umlegungsgebietes entspricht der im Durchführungsplan dargestellten Planbegrenzung.

Eine geringfügige Erweiterung des Umlegungsgebietes insbesondere durch die Einbeziehung einzelner außerhalb gelegener Austauschgrundstücke ist zulässig, wenn dadurch die Umlegungsbearbeitung erleichtert wird.

Die Erbreiterung der vorhandenen Straßen wird im allgemeinen erst nach Rechtskraft des Umlegungsplanes erfolgen. Es soll jedoch auf das Recht, vorläufige Besitzeinweisungen laut § 31 des Aufbaugesetzes aus Gründen des öffentlichen Wohles je nach Lage des Einzelfalles vorzunehmen, nicht verzichtet werden.

Der Ausbau der Straßen soll gegebenenfalls auch in Teilabschnitten erfolgen, wobei die Verkehrsanforderungen, die Regelung von Grundbesitzfragen sowie der Stand des Umlegungsverfahrens mit entscheidend sind.

C. Schätzung der Kosten

Die Stadt Münster ist Trägerin der sich aus dem Durchführungsplan ergebenden Straßenausbaumaßnahmen. Die entstehenden Kosten sind schätzungsweise wie folgt ermittelt:

1.)	Grunderwerb, Verfahrenskosten und Vermessung:		7.400,-- DM
2.)	Räumung:		13.600,-- DM
3.)	Straßenausbau:		
	a) Bürgersteigausbau:		
	Frauenstraße	5.000,-- DM	
	Krummer Timpen u. Bäckergasse	8.000,-- DM	13.000,-- DM
	b) Versorgungsleitungen usw. sind vorhanden		
	insgesamt:		34.000,-- DM

Die Kosten der Anschlüsse aller Hausversorgungsleitungen, die in vorstehender Aufstellung nicht enthalten sind, gehen zu Lasten der Anlieger.

Aufgestellt und durch die Stadtvertretung in der Sitzung vom 28. Oktober 1957 beschlossen.

Münster (Westf), den 12 November 1957

Im Auftrage des Rates der Stadt Münster:

.....
Oberbürgermeister

Der Erläuterungsbericht hat gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29.4.1952 (GV.NW.1952 S.75) zusammen mit dem zugehörigen Durchführungsplan in der Zeit vom 2. bis 30. Dezember 1957 offengelegen.

Münster (Westf), den 31. Dezember 1957

I.A.

(Bohle)
Städt. Obervermessungsrat